

Fruchtgenußrecht (§ 509 ff)

Recht über Nutzungen an fremder Sache,Recht und Erbschaften

Erstellt von: dankscheen

Erstellt am: 13.09.2014

Bekanntheit: 0% 

Bewertungen: [+2] [-0]

Dieser Eintrag ist noch nicht Teil des Wörterbuchs.